
Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1369/2023**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 01.03.2023

Amt: Rechtsamt
Aktenzeichen/Telefon: 30-271-22 (100)
Verfasser/-in: Frau Thimm, Nst. 1451

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-, Digitalisierungs- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk Gießen - Antrag des Magistrats vom 01.03.2023

Antrag:

„Als Schiedsperson für den Schiedsbezirk Gießen wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt:

Herr Siegfried Schulz, Ehrsamer Weg 4, 35398 Gießen“

Begründung:

Der Präsident des Amtsgerichts hat mitgeteilt, dass die Amtszeit des bisherigen Schiedsmanns, Herrn Dr. Matthias Roth, zum 22.11.2022 abgelaufen ist und eine Neuwahl durchzuführen ist.

Herr Dr. Roth selbst hat bekanntgegeben, dass er für eine weitere Amtszeit nicht mehr zur Verfügung steht.

Die Wahl einer Schiedsperson erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren durch die Stadtverordnetenversammlung. Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Nach § 3 Abs. 2 des Hessischen Schiedsamtgesetzes (HSchAG) kann das Amt nicht bekleiden,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes) oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder als Polizeivollzugsbeamtin oder als Polizeivollzugsbeamter tätig ist.

In das Amt soll gem. § 3 Abs. 3 HSchAG nicht berufen werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk des Schiedsamts, bei Gemeinden mit mehreren Schiedsämtern nicht in der Gemeinde wohnt;
3. durch sonstige gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Nach § 4 Abs. 3 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes soll der Magistrat der Universitätsstadt Gießen die bevorstehende Wahl in Verbindung mit dem Hinweis darauf, dass sich interessierte Personen zur Wahl stellen können, in geeigneter Form bekanntmachen.

Auf eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung in den beiden Gießener Tageszeitungen sowie auf der Internetseite der Universitätsstadt Gießen hat sich folgende Person beworben:

Siegfried Schulz, Polizeibeamter im Ruhestand

Bewerber/innen können vom Magistrat oder aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung benannt werden. Nach § 82 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte hat der Ortsbeirat ein Vorschlagsrecht. Die dem Schiedsbezirk Gießen zugehörigen Ortsbeiräte Allendorf, Kleinlinden, Rödgen und Wieseck wurden entsprechend informiert.

Die Ortsbeiräte Kleinlinden (Sitzung vom 15.02.2023) und Wieseck (Sitzung vom 16.02.2023) haben Kenntnis genommen. Die Ortsbeiräte Allendorf (Sitzung vom 24.01.2023) und Rödgen (Sitzung vom 14.02.2023) haben einer Wahl von Herrn Schulz einstimmig zugestimmt.

Die Wahl erfolgt nach Stimmenmehrheit durch die Stadtverordnetenversammlung. Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der

Stadtverordnetenversammlung. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen (§ 55 Abs. 1, 3 und 5 HGO).

Nach § 4 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes bedarf es zur Wahl einer Schiedsfrau oder eines Schiedsmanns der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

Anlagen:

Merkblatt Schiedsamt

B e c h e r (Oberbürgermeister)

Beschluss des Magistrats vom _____.____._____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- ☐ beschlossen
- ☐ ergänzt/geändert beschlossen
- ☐ abgelehnt
- ☐ zur Kenntnis genommen
- ☐ zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift